

Rap-CD »Jung, Brutal, Gutaussehend 2« der Interpreten »Kollegah« & »Farid Bang« indiziert

Entscheidung Nr. 5997 vom 09.01.2014,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31. Januar 2014

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer Sitzung vom 09.01.2014 beschlossen: Die CD „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ der Interpreten „Kollegah“ & „Farid Bang“, Selfmade Records, Düsseldorf, Banger Musik GmbH, Düsseldorf, Groove Attack GmbH, Köln, wird in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Sachverhalt

Bei dem Tonträger „Jung, Brutal, Gutaussehend 2“ der Interpreten „Kollegah & Farid Bang“ handelt es sich um eine CD aus der deutschen Rap-Musikszene. Die CD ist am 08.02.2013 von dem Label „Selfmade Records“, Düsseldorf, veröffentlicht worden und wird von der Groove Attack GmbH, Köln, vertrieben. Die CD ist im Handel zum Preis von ca. 16,- Euro erhältlich, z.B. beim Internetversandhaus www.amazon.de. Sie hat eine Laufzeit von 49 Minuten und enthält 15 Titel.

Erhältlich ist auch eine sog. „Premium Edition“, die weitere fünf Liedbeiträge sowie eine DVD enthält.

Der Inhalt dieser DVD (Einzelsequenzen: „Aufklären“, „Aufnehmen“, „Aufwärmen“, „Dynamit (Musikvideo)“) sowie ein nicht auf dieser DVD enthaltener Beitrag mit dem Titel „Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“ waren Prüfgegenstand bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK). Mit Datum vom 28.12.2012 hat jeder dieser bei der FSK eingereichten Beiträge eine Altersfreigabe „ab 16“ erhalten. Hierunter befindet sich der Videoclip zu dem Titel namens „Dynamit“. Dieser Titel ist auch der erste Titel auf der verfahrensgegenständlichen CD.

Der nicht veröffentlichte Prüfgegenstand „Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“ enthält sämtliche Audiotitel der verfahrensgegenständlichen CD, allerdings oftmals unterbrochen und von dem Interpreten Kollegah aufwändig erläutert.

Allgemein führt die FSK zu den ihr vorgelegten Prüfgegenständen auszugsweise aus:

„Die Interpreten bevorzugen die Genre-Bezeichnung „Battle-Rap“, da die (drastische) Auseinandersetzung mit (vermeintlichen) Gegnern (meist andere Rapper) im Mittelpunkt ihrer Texte und Haltung stehen würde. In fast allen Texten (am deutlichsten ausgespielt in der Audio-CD, aber auch im Video-Clip und ansatzweise in den kurzen Dokus) steht die massive Bedrohung vermeintlicher Feinde, deren Demütigung und Beleidigung im Zentrum. Das Spektrum reicht dabei von der Androhung brutaler Gewalt bis zu sexistischen und homophoben Äußerungen. Diese sind in ihrer Drastik oft grotesk überzogen. Es wird deutlich, dass diese Haltung der Protagonisten, die brutale Schläger und Killer verkörpern, die die Straße kontrollieren (auch was Drogen anbetrifft) nicht ernst gemeint ist, da die oft deutlich zu erkennende Absurdität der Reime und des Wortwitzes andererseits ihre Aussagen relativieren. Insofern kann eine Freigabe ab 16 Jahren erteilt werden.“

Zum Videoclip des Titels „Dynamit“ heißt es:

„In dem Videoclip, der vor dem Hintergrund einer zerstörten Stadt spielt (dies ist klar als Effekt zu erkennen), posieren die beiden Protagonisten u.a. vor einem teuren Sportwagen. Der Clip hat auf der Bildebene eine düstere Atmosphäre, die aber trotzdem typische Merkmale des Genres erkennen lässt und auf dieser Ebene von Jugendlichen entschlüsselt werden kann. In den Texten kann man Zeilen hören, wie: „Wir ballern die Ghettohuren“; „Ich hol den Basi (Anmerkung des Prüfers: Baseballschläger) und hau den Dorfgangster zu Brei“ und besonders drastisch: „Und die

Bitches wollen heute Jungfrau bleiben – zwei Optionen: Arsch oder Mund auf, Kleines“. Zusammenfassung: Jugendliche ab 16 Jahren können in den einzelnen Programmbeiträgen die überzogene Pose erkennen, für Jüngere sendet sie allerdings eine problematische Botschaft aus.“

Zur „Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“ führt die FSK wie folgt aus:

„Die für die Freigabe besonders relevanten Texte der Audio-CD mit Video-Kommentar (Teil 5.) konnten auch nach mehrmaligem konzentrierten Hören nicht klar verstanden werden. Bei einmaligem Hören können sie zu einem großen Teil nur sehr schlecht verstanden werden. Die Zitate erfolgen also ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Detail.“

Hier kommentiert Kollegah zum Teil sehr ausführlich die Texte einzelner Songs (wir hören die gesamte Audio-CD Stück für Stück). Dies tut er sehr eloquent und erläutert dabei u.a. Reimschemata, Wortspiele und „insider“-Witze. Dies macht er vor einer Tafel, auf die er zum Teil Erläuterungen schreibt. An einer Stelle versucht er, die drastischen Gewalt-Phantasien zu relativieren und spricht von „imaginierten Gegnern“. Er sagt: „Man geht nicht raus und führt das aus. Es ist wie bei einem Computerspiel. Es geht darum, den Gegner zu demütigen“. Er spricht von Humor und Entertainment mit absurdem und cartooneskem Charakter, welches man nicht falsch verstehen dürfte. Dies greift die in der Einleitung gestellte Frage über die Wirkung der Texte und der ganzen Attitüde auf. Kollegah meint, die Fans wüssten schon, damit umzugehen.

Hier einige Textbeispiele aus den Songs. Es finden sich in praktisch jedem Stück weitere Zitate einer ähnlichen Kategorie:

Titel 3: „Kille die billige Tunte per Highkick“

Titel 4: „Ficke deine Mutter-Nutte“

Titel 8: „... der in den Mund fickende Koks-Dealer“; „der Boss...der deinen Hals durchschneidet, bis dein Kopf in deinen Rucksack plumpst“ (Boss ist Kollegah); „Wir richten Pädophile hin“; „Jetzt wird die Slut gebumst, sie schnappt nach Luft wie ein geisteskranker Hund“

9: „Ich ficke eine paar Stockschwule“

11: „Die meisten Rapper sehen aus wie pädophile Schwule“

14: „Ficke deiner Mutter die Klit weg“

15: „Ich bange die Bitch und sie sieht aus wie nach einer Massenschlägerei“

20: „Deine Schwester wird gebumst – ich behandle sie wie einen Hund“

22: „Ich ficke deine Mum, die Vollblutschlampe und in Zukunft nimmt sie statt der Treppe die Fahrstuhlrampe“

Zusammenfassung: Wir sehen und hören hier eine drastische Variante des „Gangster-Rap“, von den Künstlern hier „Battle-Rap“ genannt. Allerdings muss man konstatieren, dass die besonders problematischen Passagen in 5. (dem Videokommentar der Audio-CD) durch die ausführlichen, zum Teil übergenaue und analytischen Kommentare des Künstlers stark in der Wirkung relativiert und damit abgeschwächt wird. Eine Distanzierung in der Rezeption des jeweils zuvor gehörten Stückes durch die Kommentierung kann angenommen werden. Dazu sind die Texte auf Grund der schlechten Tonqualität nur schwer hörbar (siehe Eingangsbemerkung)“

Das Cover der verfahrensgegenständlichen CD bildet die beiden Interpreten „Kollegah“ und „Farid Bang“ in Trainingsanzügen der Firma „Pusher“ ab. Darunter steht der Titel des Albums „Jung Brutal Gutaussehend 2“. Das Booklet enthält noch zahlreiche ähnliche Fotografien der Interpreten sowie Erläuterungen zu der Urheberschaft der einzelnen Lieder. Hinzu kommen drei Werbeseiten für die Firma „Pusher“ und den Internetshop www.selfmade-records-shop.de. Die hierauf beworbenen Sweater, T-Shirts und Gegenstände tragen u.a. die Schriftzüge „JBG“ oder „Jung Brutal Gutaussehend“. Dies ist der Titel des bereits indizierten Vorgängeralbums der Interpreten (Entscheidung Nr. 5903 vom 14.06.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.06.2012). Das Rückcover enthält im Wesentlichen die Auflistung der 15 Songtitel des Albums.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger beinhaltet folgende 15 Titel:

(...)

Der Bundesprüfstelle liegt über die reine Textfassung hinaus eine unter der URL <http://rapgenius.com/Kollegah-und-farid-bang-dynamit-lyrics#note-1258098> veröffentlichte Texterläuterung vor, in der nahezu jede Zeile in einer Fußnote erläutert wird. Doppeldeutigkeiten, Wortspiele und Hintergründe werden hierin ausführlich erklärt.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 15.03.2013, die CD gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Die Rap-CD beinhalte Titel mit Gewaltdarstellungen, Abwertungen und Diskriminierungen von z.B. Frauen als Sexualobjekte, die man benutzen könne, und (Rand-)gruppen. Die Texte spiegelten oft Intoleranz gegenüber Frauen, Homosexuellen und sonstigen Gruppen wider, transportiert in einer teilweise desorientierenden sexualisierten Sprache, deren weiterer Kontext außerhalb oberflächlicher Provokation zumeist nicht erschlossen werde. Es sei zu beurteilen, ob die Gewaltdarstellungen, sexuellen Provokationen, Diskriminierungen und Verzerrungen von Frauenbildern selbstzweckhaft, verrohend, gewaltanreizend, unsittlich und somit als jugendgefährdend einzustufen seien.

Die Verfahrensbeteiligten zu 2) und 3) wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Der Zustellungsversuch an die Verfahrensbeteiligte zu 1) scheiterte mangels Kenntnis der aktuellen Adresse.

Mit E-Mail-Schreiben vom 11.04.2013 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte zu 1). Die Verfahrensbeteiligte zu 1) war seitens der Verfahrensbeteiligten zu 3) über das Indizierungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) bat um zeitnahe Zustellung der Unterlagen in sein Büro und um die Gewährung rechtlichen Gehörs seines Mandanten. Darüber hinaus verwies er auf die FSK-Freigabe, die unter dem Punkt „Audio-Kommentar zur CD“ auch sämtliche auf dem Musikalbum „JBG 2“ enthaltenen Musiktitel zum Gegenstand gehabt habe. Er gehe davon aus, dass sich die BPJM zu dieser Entscheidung der FSK aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie in Hinblick auf § 18 Absatz 8 Satz 1 JuSchG nicht in Widerspruch setzen werde. Der entsprechende Freigabebescheid des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK vom 07.01.2013 (Prüf-Nr.: VV 42052) wurde beigelegt.

Auf Bitten der Bundesprüfstelle übersandte der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) auch das Filmmaterial zum Abschnitt 5 der FSK-Prüfung („Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“), die auch auf der DVD zur der Bundesprüfstelle ebenfalls vorliegenden Premium-Edition (Parallelverfahren Pr. 383/13) nicht enthalten ist.

Die Verfahrensbeteiligte zu 3) widersprach der Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit Schreiben vom 17.04.2013.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren seien nicht gegeben, da der Tonträger nicht geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Auf den verfahrensgegenständlichen Ton- bzw. Bildträgern (im Falle der Premium-Edition) befänden sich keine jugendgefährdenden Inhalte und schon gar nicht solche, die offensichtlich jugendgefährdend seien. Dies ergebe sich bereits daraus, dass eine von der FSK durchgeführte Prüfung der „Limited Edition JBG 2 DVD“ eine Freigabe für die Altersstufe ab 16 ergeben habe. Gegenstand der Prüfung seien u.a. auch sämtliche sich auf den verfahrensgegenständlichen Tonträgern befindlichen Musiktitel. Neben dem Titel „Dynamit“, dessen Musikvideo von der FSK geprüft worden sei, seien alle weiteren Titel Gegenstand des Audio-Kommentars, welcher ebenfalls von der FSK geprüft worden sei. Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle könnten diese Titel deshalb nicht mehr einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Die Entscheidung der FSK belege, dass nicht von einer „offensichtlichen“ Jugendgefährdung im Sinne von § 23 Abs. 1 JuSchG ausgegangen werden könne.

Die verfahrensgegenständlichen Texte seien durchweg geprägt von Sozialkritik, Ironie, Satire und Metaphorik, was auch für die jugendlichen Rezipienten deutlich erkennbar sei. Bei der Beurteilung sei zu berücksichtigen, dass die Texte interpretationsbedürftig und -fähig seien und in ihrem Gesamtkontext zu betrachten seien. Die von der Antragstellerin monierten Textzitate seien aus dem Zusammenhang gerissen. Es würden lediglich einzelne Schlagwörter wiedergegeben und den Künstlern so eine gewaltverherrlichende, sexuell-desorientierende und diskriminierende Intention „untergeschoben“. Der auch der Bundesprüfstelle bekannte Ansatz des „Battle-Raps“ werde hierdurch komplett ausgeklammert.

Grundsätzlich gelte auch für den verfahrensgegenständlichen Tonträger, der dem Genre „HipHop“ zuzuordnen sei, dass Künstler dieses Genres in ihren Texten das Leben in den sozial benachteiligten und schwachen oder sogar kriminellen Milieus der Städte in Deutschland behandelten und sich hierbei der unterschiedlichsten sprachlichen Mittel bedienen, um sich kritisch mit den Missständen in ihrem Umfeld auseinanderzusetzen. So fänden sich immer wieder Bezüge zu den Themen wie Sex, Gewalt und Drogen in den Texten der HipHop-Künstler. Dies allein könne aber nicht zu einer offensichtlichen Jugendgefährdung führen. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass Sprache im Genre HipHop einen ganz anderen Stellenwert als in der sonstigen Unterhaltungsmusik habe, insbesondere werde im Genre HipHop viel mit Bildern, Metaphern und überspitzten Formulierungen gearbeitet, die stets im kulturellen Gesamtkontext gesehen werden müssten. Dies setze aber zwingend voraus, dass im Rahmen des 12er-Gremiums entschieden werde.

Eine Indizierung des Tonträgers stelle einen erheblichen Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechte dar, insbesondere in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Belange des Jugendschutzes müssten im vorliegenden Fall dahinter zurücktreten. Rechtliches Gehör und eine Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit diesen Rechten im Einzelfall könne nur durch eine Entscheidung im 12er-Gremium ausreichend gewährleistet werden.

Nach alledem sei festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht gegeben seien. Aufgrund der bereits erfolgten Prüfung der verfahrensgegenständlichen Bild- und Bildtonträger durch die FSK komme eine Indizierung nicht in Betracht. Das Verfahren sei somit einzustellen.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 rekurrierte der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) nochmals auf die erfolgte Prüfung bei der FSK und äußerte die Erwartung, dass sich die Bundesprüfstelle im Hinblick auf § 18 Absatz 8 Satz 1 JuSchG nicht zu der Freigabeentscheidung der FSK in Widerspruch setzen werde.

Aufgrund der Ausführungen des Verfahrensbeteiligten erfolgte form- und fristgerecht die Benachrichtigung, dass über die CD nunmehr in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 07.11.2013 entschieden werde solle.

Sowohl die Verfahrensbeteiligte zu 3) als auch der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) mitsamt seinem Mandanten kündigten ihr Erscheinen zur Sitzung an. Mit E-Mail vom 05.11.2013 bat der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) aufgrund einer Erkrankung um kurzfristige Aufhebung und Verschiebung des Verhandlungstermins. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Künstler bisher nicht benachrichtigt worden seien und bot an, deren Adressen zur Einräumung

deren Rechts auf rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 7 JuSchG zu übermitteln. Aufgrund der Erkrankung des Verfahrensbevollmächtigten wurde der Termin aufgehoben.

Es erfolgte form- und fristgerecht die Benachrichtigung, dass über die CD nunmehr in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 09.01.2014 entschieden werde solle. Eine gesonderte Benachrichtigung an die Interpreten erfolgte nicht, da die Bundesprüfstelle davon ausgeht, dass die Plattenfirma die Organisationseinheit ist, über die die jeweiligen Künstler erreicht werden, insbesondere, wenn diese anwaltlich vertreten ist.

Der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) teilte mit Schreiben vom 13.12.2013 mit, er selbst sowie ein Vertreter der Verfahrensbeteiligten zu 1) werde an der Sitzung teilnehmen. Mit Schreiben vom 08.01.2014 teilte der Verfahrensbevollmächtigte zu 1) mit, seinem Mandanten und ihm sei aufgrund eines anderweitigen Termins die Teilnahme an der Sitzung nun doch nicht möglich. Die Verfahrensbeteiligten zu 2) und 3) haben von ihrem Anwesenheitsrecht ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD Bezug genommen. Die Liedtexte lagen den Beisitzer/-innen vor. Die Lieder wurden auszugsweise angehört.

Gründe

Der Tonträger **„Jung, Brutal, Gutaussehend 2“** der Interpreten **„Kollegah & Farid Bang“** war antragsgemäß zu indizieren.

Ausschlaggebend für die Indizierung waren die Titel 02 bis 07 und 09 bis 15.

Zunächst hatte die Bundesprüfstelle über den Einwand des Verfahrensbevollmächtigten zu 1) und der Verfahrensbeteiligten zu 3) zu entscheiden, gemäß § 18 Abs. 8 JuSchG bestehe eine Bindungswirkung gegenüber der Bundesprüfstelle durch die FSK-Kennzeichnung der dort eingereichten Filmbeiträge mit den Titeln „Aufwärmen“, „Aufnehmen“, „Aufklären“, „Dynamit“ (Musikvideo) sowie „Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“.

Der Listenaufnahme der CD steht § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG nicht entgegen.

Gemäß § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG darf ein Film, Film- oder Spielprogramm, welches bzw. welches nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG von den Obersten Landesjugendbehörden oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle gekennzeichnet wurde, nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden.

Die verfahrensgegenständliche CD lag der FSK nicht zur Prüfung vor, so dass eine Bindungswirkung über § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG nicht vorliegen kann.

Gegenstand des Prüfverfahrens bei der FSK war der Filmbeitrag **„Audio-CD mit Video-Kommentar (Kollegah)“**. Dieser enthält zwar tatsächlich die Inhalte der verfahrensgegenständlichen CD in vollem Umfang, allerdings abgepielt in einer Seminarraumatmosfera und vielfach unterbrochen von in dozierendem Duktus vorgetragenen Erläuterungen des Interpreten Kollegah. Hierauf geht das FSK-Prüfprotokoll detailliert ein und misst diesem Umstand eine wesentliche Bedeutung bei der Freigabeerteilung bei. Die Texte wurden ausweislich des Prüfprotokolls auch gar nicht abschließend erfasst. Insoweit handelt es sich nach Auffassung der Bundesprüfstelle nicht um denselben Verfahrensgegenstand, sondern offenkundig um unterschiedliche Inhalte, die einer separaten jugendschutzrechtlichen Würdigung zugänglich sind.

Hinsichtlich des Musikvideos **„Dynamit“** orientiert sich die Bundesprüfstelle an ihrer Spruchpraxis, auf die der Verfahrensbevollmächtigte explizit hinweist, dass, soweit der Textinhalt der Gleiche ist, die Veröffentlichung auf der CD nicht anders zu behandeln ist, als in dem der FSK vorgelegten Video. Dieser Grundsatz kann jedoch dort an seine Grenzen stoßen, wo das Video auf der Bildebene dem Werk ein aus jugendschutzrechtlicher Sicht eigenes Gepräge gibt. Von einem solchen Fall geht die Bundesprüfstelle vorliegend nicht aus, so dass der Titel 01 - **„Dynamit“** von der weiteren Prüfung durch die Bundesprüfstelle ausgenommen war.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Zu den jugendgefährdenden Medien zählen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG insbesondere Medien, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche Medien, in denen Gewalt-handlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Ähnlich wie bei der Beratung des Vorgängeralbums **„Jung Brutal Gutaussehend“** (Entscheidung Nr. 5903 vom 14.06.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.06.2012) stellte das Gremium fest, dass die vorliegenden Texte sämtlich durchzogen sind mit Gewalt bejahenden, andere Menschen herabwürdigenden und das Selbstbild der Interpreten bis ins Unermessliche überhöhenden Darstellungen. Der Status der Interpreten wird überwiegend, neben ihren Fähigkeiten als Rapper, mit der Anwendung von Gewalt, Drogengeschäften und sexueller Allmacht begründet.

Diese Inszenierung folgt konsequent dem Titel des Albums „Jung Brutal Gutausschend 2“. Die willkürliche Demütigung anderer Menschen ist der rote Faden des Werkes.

Die Bundesprüfstelle ist mit den künstlerischen Stilmitteln der Interpreten aus mehreren Verfahren, an denen sie beteiligt waren, gut vertraut. So erkennt das Gremium durchaus an, dass die Aussagen Teil einer Inszenierung sind, die überwiegend den Genretypiken des Battle-Raps folgt, ergänzt um Elemente des Gangster-Raps, wobei diese im Vergleich zu anderen Werken dieses Genres nicht besonders authentisch, da überinszeniert, wirken. Die präsentierten Gangster-Klischees tragen jedoch dazu bei, ein Setting zu kreieren, in dem (Jugend-) Gewalt, Drogenkriminalität und der sexuelle Missbrauch von Frauen durchaus reale Themen sind, zu denen sich Minderjährige positionieren müssen. Vielfach werden Wortspiele kreiert, die dem jeweiligen Sinnzusammenhang mehrere Bedeutungen geben bzw. diesen verfremden. Aus dem der FSK vorgelegten Filmmaterial als auch aus anderen Verlautbarungen der Künstler ist deren Auffassung bekannt, dass sie nicht davon ausgingen, die minderjährigen Fans betrachteten die vorgetragenen Verhaltensweisen als vorbildhaft und nachahmenswert. Diese wüssten die zum Teil satirischen und cartoonesken Übertreibungen richtig einzuschätzen, nämlich als bloßes Entertainment.

Diese relativierenden Elemente wurden vom Prüfungsgremium nachvollzogen, insofern erschien ihm der Titel 08 – „Steroidrap“ auch nicht als indizierungsrelevant, da sich dieser auf ein vollkommen irreales Szenario bezieht. Trotz dieser zum Teil relativierenden Elemente erachtet das Prüfungsgremium die Gefahr einer sozioethischen Desorientierung durch die Rezeption des Albums durch (gefährdungsgeneigte) Minderjährige als erheblich und sieht die Gefahr einer verrohenden und zu Gewalt anreizenden Wirkung, insbesondere in Verbindung mit der Diskriminierung von Frauen, Homosexuellen und behinderten Menschen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Aufl.; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Zu den von der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle entwickelten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen auch solche, die unterhalb der Schwelle des § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) Menschen diskriminieren. Dies betrifft in erster Linie Medien, die ausländerfeindliche, antisemitische Inhalte zum Gegenstand haben oder sich gegen sonstige Personengruppen richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen (vgl. Liesching / Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 Rn. 58 m.w.N.). Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Die Texte sind durchgängig geprägt von massiver Gewaltanwendung und Demütigungen. Die Zugehörigkeit dieser Schilderungen zum Genre des Battle-Raps, der von seiner Idee her ein gerade gewaltfreier Wettbewerb um die einfallsreichsten Punchlines und Raptechniken ist, bedeutet nicht, dass eine Gefährdung Minderjähriger hierdurch per se ausgeschlossen wäre. Neben durchaus einfallsreichen Wortspielereien sind in einem aus Sicht der Bundesprüfstelle unververtretbaren Maße real nachvollziehbare Gewaltschilderungen dominant, die als Handlungsmaximen durchaus von hierfür anfälligen Rezipierenden angenommen werden können. Die bevorzugte Umgangsform in den Texten ist die der Anwendung brutaler Gewalt, sexueller Demütigung und Herabwürdigung aufgrund der sexuellen Neigung des Gegenübers.

Diese alternativlosen Verhaltensformen werden mal realistischer und mal eher übertrieben inszeniert, aber sie bilden durchgängig die Grundlage für die das Werk prägende Botschaft, Erfolg auf willkürlicher Gewaltanwendung

und Demütigung anderer aufzubauen. Es gehört zur gefestigten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, dass auch Wortgewalt bzw. violente Sprache eine Jugendgefährdung begründen können, insbesondere vor dem Hintergrund einer zu besorgenden Verrohung der Rezipierenden. Die Texte transportieren einen Lifestyle und ein Selbstverständnis, der bzw. das sich auf Respektlosigkeit, Gewalt, Demütigungen und Einschüchterungsgebaren begründet. Das Gremium erkennt auch, dass es sich hierbei um eingenommene Posen handeln dürfte, die oftmals übertrieben inszeniert wirken. Vielfach finden sich aber auch durch Kinder und Jugendliche real nachvollziehbare Gewalthandlungen unter Einsatz von Waffen wie Baseballschlägern und Butterflymessern, die Jugendlichen durchaus zugänglich sind. Es wird auch nicht angenommen, dass das beschriebene Verhalten eins-zu-eins umgesetzt wird; die Gefahr einer gesteigerten Bereitschaft zur Gewalt- und Diskriminierungsakzeptanz im eigenen Denken, Fühlen und Handeln von hierfür empfänglichen Minderjährigen drängt sich aber geradezu auf.

Gerade junge Menschen, die auf der Suche nach dem eigenen Image sind und sich fragen, wie sie in ihrem Umfeld wahrgenommen werden, erhalten die konsequente Botschaft, dass Demütigungen und Rücksichtslosigkeit und eine auf der Bereitschaft zur kompromisslosen und willkürlichen Gewaltanwendung basierende Überheblichkeit Umgangsformen sind, die von der Gesellschaft toleriert würden bzw. zu Ansehen und Respekt führen könnten. Neben der permanent vorgetragenen Gewaltbereitschaft sieht die Bundesprüfstelle die konsequent vermittelte sexuelle Erniedrigung von Frauen und die extrem homosexuellenfeindlichen Äußerungen für sozioethisch nicht mehr vertretbar und desorientierend an. Auch diese führen im Sinne einer Verrohung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Verminderung des Empathieempfindens gegenüber derart real gedemütigten Menschen und sind geeignet, gegenüber Homosexuellen Verachtung und ein nachhaltig feindliches gesellschaftliches Klima zu befördern. Die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige die geäußerten Demütigungen in ihren Wortschatz und in ihr eigenes Verhalten übernehmen, wird seitens des Gremiums als sehr hoch eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass jugendkulturell verbreitete Sprache die Sprachgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen stark beeinflusst. In der qualitativen und quantitativen Massivität, wie Sprache verfahrensgegenständlich gegen Homosexuelle und Frauen eingesetzt wird, drängt sich ein Empathieverlust mit der hiermit verbundenen Bereitschaft, ähnliche Äußerungen zu tätigen und die von den Idolen vorgetragenen Verhaltensweisen zu übernehmen, geradezu auf.

Das verfahrensgegenständliche Werk steht in tiefem Kontrast zu Handlungsmaximen wie gegenseitiger Rücksichtnahme und mitmenschlicher Solidarität und erhebt Diskriminierung in unterschiedlicher Intensität zum Leitprinzip der vorgegebenen Lebensgestaltung.

Dass Gangster- und Battle-Rap auch, wenn nicht sogar besonders bevorzugt, von Kindern und Jugendlichen gehört wird, deren sozialen und familiären Voraussetzungen sowie Bildungserwerbschancen tendenziell problematisch bis prekär bezeichnet werden können (soziale Brennpunkte), steigert die Gefahr, dass in diesem Sinne besonders gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche frühzeitig das dargestellte Diskriminierungsgebaren übernehmen und das konsequent inszenierte Auftreten der Interpreten als tatsächlich vorbildhaft annehmen.

Wissenschaftliche Studien erhärten diese Befürchtung:

„In allen drei Datensätzen zeigt sich die bekannte Beobachtung, dass auch unter deutschen Jugendlichen in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts vornehmlich die Hip-Hop-Kultur vorherrscht. [...] Fast zwei Drittel aller Befragten finden Black Music gut...“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in Soziale Welt, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 288)

„Von den Jugendlichen der reinen Hip-Hop-Typologien wird einzig der Musikstil Black Music für gut befunden, alle anderen Musikstile werden abgelehnt. Der Sozialstatus der Gruppenmitglieder ist niedrig, der Anteil der Hauptschülerinnen und Hauptschüler und derjenigen Jugendlichen mit (vorwiegend türkischem) Migrationshintergrund erhöht. In Duisburg umfasst dieser Typus mehr Jungen als Mädchen. Es werden traditionellen und (außer in Duisburg 2005) hedonistischen Werthaltungen zugestimmt, in Duisburg kommt, vermutlich wegen des hohen Migrantenanteils, eine verbreitete Religionsbefürwortung hinzu. Die Jugendlichen dieser Gruppen bezeichnen die eigene Peer-Group passend zum Musikgeschmack als Hip-Hopper und Rapper. In Bezug auf das Freizeitverhalten fallen in Duisburg überdurchschnittlich häufige Nennungen von Jugendzentrumsbesuchen und Musikmachen am eigenen PC auf. Beliebte Filmgenres sind Kung-Fu- und in Duisburg auch Action- und (mit Ausnahme von Duisburg 2005) Kampfsportfilme sowie Sportsendungen; in Duisburg 2005 auch Horrorfilme. Des Weiteren finden sich in Duisburg – möglicherweise wegen des hohen Anteils an türkischen Jugendlichen – niedrige Alkoholkonsumraten. Diese Musiktypologie ist die einzige, welche in Münster und Duisburg beider Jahre durch erhöhte Täterraten auffällt. Zwar sind die Gewaltdeliktsraten in Münster 2003, die Sachbeschädigungsraten in Duisburg 2005 und die Raten des Einzeldelikts Graffiti-Sprayen in Duisburg 2003 nur durchschnittlich, die sonstige datensatzübergreifend deutlich erhöhte Kriminalitätsbelastung in dieser Typologie ist indes äußerst bemerkenswert und besorgniserregend. Der vermutete Zusammenhang zwischen Rap-Musik und erhöhter Kriminalität zeigt sich hier ganz offenkundig.“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in Soziale Welt, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 296)

„Ein Zusammenhang zwischen Rap-Musik, Gewalteinstellungen und der Akzeptanz von Gewalttaten fand sich in einer Untersuchung unter afro-amerikanischen Jugendlichen. Diese zeigten nach rund halbstündigem Konsum von gewalthaltigen Rap-Videos erhöhte Gewaltakzeptanz und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eigenen Gewalttaten und insbesondere erhöhte Gewaltakzeptanz gegenüber Frauen (Johnson / Jackson et al. 1995). Ein solcher Übernahmeeffekt konnte in einer ähnlichen Untersuchung sogar bei Konsum von nicht gewalthaltigen, sondern solchen Musik-Videos aufgezeigt werden, in denen Frauen als sexuell untergeordnet dargestellt wurden – ein allgemein übliches Stilmittel in Musikvideos (Johnson / Adams et al. 1995). Eine Untersuchung mit Hilfe von Filmen zeigte einen Zusammenhang von sexuell aggressivem Verhalten und frauenfeindlicher Rap-Musik (Barongan / Nagayama 1995). In einer aktuellen Studie konnte nachgewiesen werden, dass generell das Hören frauenfeindlicher Songtexte bei Männern und das Hören männerfeindlicher Songtexte bei Frauen zu negativeren Einschätzungen und höheren Rachegefühlen gegenüber Frauen bzw. aggressiveren Antworten in Bezug auf Männer führte (vgl. Fischer / Greitemeyer 2006). Neuere Experimente zeigen darüber hinaus, dass Studenten nach dem Hören gewalthaltiger Songtexte unterschiedlicher Genres feindseligere Gefühle und aggressivere Gedanken hatten als solche, die ähnliche Musikstücke mit nicht-gewalthaltigen Texten vorgespielt bekamen (vgl. Anderson / Carnagey et al. 2003)“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in Soziale Welt, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 283)

Der Bundesprüfstelle liegt es fern, den Fans und beiläufigen Rezipientinnen und Rezipienten der Interpreten per se einen niedrigen Bildungsstand zu unterstellen. Im Gegenteil, die Wortspiele und Doppeldeutigkeiten dürften ein diesbezüglich heterogenes Publikum ansprechen. Insbesondere der Überblick über die Forschungsergebnisse zeigt aber, dass von einer gewissen Universalität ausgegangen werden kann, was die negative Beeinflussung von Rezipientinnen und Rezipienten durch Musik mit feindlichen Inhalten gegenüber bestimmten Gruppen angeht, insbesondere wenn sich die Rezipierenden auf Musik und Texte positiv einlassen.

In diesem Zusammenhang verweist die Bundesprüfstelle zusammenfassend auf die umfängliche Studie von Fischer / Greitemeyer, die als nachdrückliche Warnung zu verstehen ist, den Konsum derartiger Texte zum Massenphänomen werden lassen:

„Overall, the present research mainly focused on the impact of misogynous music on men’s aggression toward women because this kind of aggression is a much more serious and frequent problem in society than female aggression toward men. Most important, our research showed that misogynous music increases aggressive responses of men toward women. As a consequence, music with misogynous song lyrics should be considered as a potentially dangerous source that may elicit male sexual aggression. Male participants in our studies only listened to two different songs with misogynous lyrics and showed a considerable increase in aggression toward women. What can be said about this effect in real life, where men probably listen to hundreds of misogynous songs during their life span? The effect is likely to become even more pronounced and could probably lead to even more severe aggression against women, such as rape or other forms of aggressive assaults. If such a connection could be established in real life, misogynous song lyrics need to be considered in a more critical light than has so far been the case, and might even require censorship by law.“ (Fischer / Greitemeyer, Music and Aggression: The Impact of Sexual-Aggressive Song Lyrics on Aggression-Related Thoughts, Emotions, and Behavior Toward the Same and the Opposite Sex, 2006)

Hinzu kommt, dass lerntheoretisch das Lernen am Modell, unabhängig vom Bildungsniveau, eine der intensivsten und nachhaltigsten Lernmethoden überhaupt ist. Das aufgebaute Image der Interpreten und die damit verbundenen stetigen violenten und diskriminierenden Aussagen prägen sich als Vorbild unterbewusst ein.

Je stärker die Rezipierenden aufgrund bestehender patriarchalischer Verhältnisse und homophober Grundeinstellungen vorbelastet sind, umso stärker dürften die Inhalte diesbezüglich verfangen. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Gewaltbeschreibungen, die die Texte dominieren.

Auch wenn das Image als Pose erkennbar sein mag, so wird dieses konsequent aufrecht erhalten: „*Klatsch dich aus dei’m Billig-Sweater, dann liegst du blutend auf der Street und stammelst: „Fuck, ich hab gedacht, das sind nur Image-Rapper!“*“ (Titel 11 – „Drive-By“)

Dies unterscheidet das Werk beispielsweise von den bisher bei der Bundesprüfstelle überprüften Werken der HipHop-Gruppe K.I.Z., in deren der Bundesprüfstelle bekannten Texten die Gewalt und sexuellen Übergriffe der Protagonisten ironisch gebrochen werden und letztlich zum Scheitern der jeweils beschriebenen Helden führen.

Das Gremium verweist auszugsweise auf folgende Textauszüge:

Titel 02: Friss oder stirb

„JBG, hart wie Stein, wir schlagen dich zu Brei / JBG, hart wie Stein, wir schlagen dich zu / Brei Ich werf ‘nen Blick auf die schillernde funkelnde Breitling und kill in ‘ner ungefähr dreißigstel Millisekunde die billige Tunte per Highkick / (Und vor 10 Jahr’n gab es eine Spasten-Crew / Von denen einer eine Maske trug / Und seine Bitch, die wollte im Bett zwar Action / Doch wurd jeden Tag vom Kiffer geleckt wie Blättchen) / [Hook: Farid Bang] / JBG heißt zuschlagen, bis du kapiert / (...) / Weißt du, ich traf diese Bitch auf ‘ner Gala / Keine 2 Stunden, bis mein Dick in ihr’m Arsch war / (Komm, ich besuch dich Hippie-Spast und dein

WG-Mitbewohner / Eine Bewegung, ihr seid weg wie PC-Bildschirmschoner / Die Punks sind hässlich und paffen Blätter, ich schieß mit der Tec / Auf die Pflanzenfresser und Sorge für Verletzte wie Krankenschwestern) / Freitag nachts, du tanzt unter Disko-Kugeln / Doch dann komm ich rein und verteil in der Disko Kugeln / Ich schlag dir deine große Schnauze ein / Ich hab gehört du drehst ein Film - Brokeback Mountain 2“

Im ersten Teil geht es u.a. um eine Auseinandersetzung mit dem Aggro-Berlin-Label, im zweiten Teil um das Verhältnis eines aus dem Fernsehen bekannten Models zu dem Fussballer Boateng. Die Gewaltbeschreibungen wirken zum Teil konstruiert und übertrieben („*Freitag nachts, du tanzt unter Disko-Kugeln / Doch dann komm ich rein und verteil in der Disko Kugeln*“), allerdings wird Gewaltanwendung als allgemeines Handlungsprinzip in den Vordergrund gerückt, durchaus mit sehr anschaulichen und wirklichkeitsnahen Beschreibungen, die als Verhaltensmuster von Minderjährigen akzeptiert werden können: „*JBG, hart wie Stein, wir schlagen dich zu Brei / JBG, hart wie Stein, wir schlagen dich zu Brei / (...) / JBG heißt zuschlagen, bis du kapiert / (...) / Ich schlag dir deine große Schnauze ein*“

Die krassen Herabwürdigungen werden vorliegend auch mit der anscheinenden Homosexualität des Gegenübers in Verbindung gebracht. Der Satz „*Ich schlag dir deine große Schnauze ein / Ich hab gehört du drehst ein Film - Brokeback Mountain 2*“ verbindet brutalste Gewaltandrohung mit der Homosexualität des Gegenübers („*Brokeback Mountain*“ ist ein Film über homosexuelle Cowboys). Nach gleichem Prinzip wird in diesem Satz verfahren: „*kill in 'ner ungefähr dreißigstel Millisekunde die billige Tunte per Highkick*“. Die Eigenschaft einer „Tunte“, herablassend für Homosexuelle, scheint die Gewalt zusätzlich zu rechtfertigen.

Auch die Bezeichnung des Gegenübers herablassend als „Spast“ („*Spasten-Crew*“ / „*Hippie-Spast*“) empfindet das Gremium als zutiefst diskriminierend gegenüber körperlich Behinderten, die unter spastischen Erscheinungen leiden. Das Gremium nimmt zwar an, dass hierin nicht primär Menschen mit einer solchen Behinderung angesprochen werden sollen, aber die Herabwürdigung des Gegenübers mit diesen Begrifflichkeiten intendiert die Minderwertigkeit dieser Menschen, die real an derartigen körperlichen Behinderungen leiden. Die verwendete Sprache ist geeignet, die Sensibilität und das Empathieempfinden gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe zu reduzieren.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Geschichte um den Fussballer Boateng und das Model wird eine sexuelle Verfügbarkeit von Frauen suggeriert, die sprachlich nicht nur anstößig, sondern auch diskriminierend ist: „*Weißt du, ich traf diese Bitch auf 'ner Gala / Keine 2 Stunden, bis mein Dick in ihr'm Arsch war*“ Die besungene Frau wird einzig auf ihre sexuelle Verfügbarkeit reduziert, ein Frauenbild, das sich schon im nächsten Titel fortsetzt:

Titel 03: Bossmodus

„*Wo ich grad diesen Song schreib und dabei Blowjobs von 'ner Mulattin bekomm, im Bugatti Veyron / Und es ist Fakt, ich bin Don, lege wie James Bond Sluts flach, was, du willst fronten / Alle Weiber kommen elegant in den Benz, ich ficke deine billige Bitch jetzt*“

Das Selbstwertgefühl der Charaktere korrespondiert offenbar zu einem großen Teil mit deren vorgegeblicher sexuellen Aktivität. Die Partnerinnen erscheinen stets dienend und als beiläufige Lustobjekte. Dieses Frauenbild findet keinerlei Alternative.

Ein weiterer wesentlicher Charakterzug ist auch hier wieder die Bereitschaft zur Demütigung und extremen Gewaltanwendung:

„*Wir verhaun dich mit 'ner Hantel, echte Frauen steh'n auf Kanten / Es sind Farid Bang, Kollegah, wir sind unterwegs im Boss-Modus / Lass das Tape laufen wie wir draußen nachts deine Schlampe, Kid / Ich glaub, du hast verstanden, wir sind unterwegs im Boss-Modus / (...) / Ficke Pädophile mit der Pumpgun, komm mit einem Butterfly, ich fick Rap / Das Cash nehme ich dir vor deiner ganzen Bande ab / Du bist ein Hundesohn, gebe dir 'nen Uppercut / Jetzt ist Massaker, ich bleibe ein echter G / Und sehe rot wie Zidane bei seinem letzten Spiel / Ich verteil Ohrfeigen*“

Das Gremium hat diskutiert, ob solche grotesken Vergleiche, wie jener mit der roten Karte gegen den Fußballer Zidane, geeignet sind, die Gewaltschilderungen auf der Wirkungsebene nachhaltig zu reduzieren. Dies wurde zwar zu einem gewissen Anteil bejaht, allerdings wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass das Maß und die Intensität der Herabwürdigungen, Diskriminierungen und Gewaltinszenierungen derart dominant sind, dass die dahinter stehenden Verhaltensmuster in den Vordergrund der Wahrnehmung treten.

Deutlich wird dies auch im folgenden Titel, in dem z.B. ein mehrdeutiges Wortspiel kreiert wird, welches den Sinn des Verses zunächst ad absurdum führt. Es folgt jedoch ein derart brutales Gewaltszenario, dessen sich die Interpreten berühmen, dass die Wortspielereien weniger zur Verfremdung dieser Darstellungen führen als vielmehr den Eindruck bestärken, dass die Interpreten über sämtlichen Konventionen und Normen stehen – die Texte haben in diesen Passagen etwas Anarchisches:

Titel 04: Adrenalin

„*Ich geb deiner fetten Mum mit voller Power 'ne Schelle / Denn die Bitch verputzt mehr Gänge als ein Maurergeselle / Was macht ihr Bauern jetzt Welle, wir komm'n an, um euch kaputtzuschlagen / Und kassieren Schutzgeld von den Typen, denen ihr Schutzgeld zahlt*“

Gewalt und sexuelle Demütigungen sind auch wieder Bestandteil der Selbstinszenierung:

„Es ist der rumzickenden Hoes in den Mund fickende / Cokedealer, im Mundwinkel die Cohiba, Kid, ich box dich weg / (...) / Ah, jetzt wird deine Slut gebumst, sie kriegt meinen Schwanz in' Mund / Und ihr Herz (pumpt, pumpt) Adrenalin, Bitch / Du siehst, die Kleine schnappt nach Luft wie ein geisteskranker Hund / (...) / Was bringt dir 'ne Kutte, wenn ich dir in deinen Kopf schieß / (...) / Deepthroat von Top-3-Rappern / Eine Gun, eine Kugel, ein Kopf, ein Treffer / 2 Glocken, 3 Messer, wir richten Pädophile hin / (...) / JBG 2, jeder eurer Mütter wird gefickt / Ich soll Acht geben, erst geb ich dir 5 in dein Gesicht / Dieser Düsseldorf trifft jetzt dich mit der Gun / Wer von euch fickt die Szene und hat dickeren Schwanz“

Der nächste Titel beginnt mit einer extrem Frauen diskriminierenden Aussage, die Frauen auf deren sexuelle Verfügbarkeit reduziert. Es folgen wiederum willkürliche Gewaltbeschreibungen:

Titel 05: Du kennst den Westen

„Wenn eine Bitch bei mir liegt und sowieso nicht fickt / Wird sie auf die Straße gesetzt wie Poker-Chips / (...) / Meine Crew-Member stechen in dich Sohn einer Hure / (...) / Meine Jungs, die deine Fresse für Promo eintreten / Kommen vom Kongo [Anmerkung der BPJM: Username des Admins in Bushidos Forum] wie Forum-Einträge / (...) / Ich schlage dir mit dem Gürtel auf die Schnauze / Und geh dabei zu weit, als würd ich mich verlaufen / (...) / Du Bastard, während deine Süße mit dir Spast nicht mehr schläft / Gib die Slut uns stets grünes Licht wie'n Nachtsichtgerät / (...) / Ey, was wir machen, nachdem wir dein Gebiet betreten Ist Gewalt anwenden (an Wänden) wie Kriegsgemälde / Verpassen dir mit paar gezielten Schlägen schiefe Zähne“

Die Gewaltpassagen sind zum Teil auch wieder von doppeldeutigen Wortspielen flankiert, die aber nicht geeignet sind, die Verhaltensmuster gänzlich aufzulösen. Angesichts der Dominanz der Demütigungen und Gewaltdarstellungen bleibt deren verrohende und diskriminierende Wirkung zu besorgen.

Auch die Bezeichnung „Spast“ findet sich in dem Text erneut.

Eine ständige Verquickung von Gewalt und sexueller Erniedrigung findet sich auch im nächsten Titel, wiederum eingekleidet in teils absurde Vergleiche, die die beschriebenen Grundmuster jedoch nicht auflösen:

Titel 06: Stiernackenkommmando

„Hinter blauen Augen verbirgt sich ein Jochbeinbruch / (...) / Ey, die Draufschläger, Hoes kriegen blaue Augen wie Pfau'nfedern / (...) / Schau auf den Player, ich hab Hoes, die blow'n wie Laubbläser / Mehrere Frau'n in jeder Town, die saugen wie Raumpfleger / Bin unterwegs im Boss-Modus, du im Stricher-Modus / Fick ich Hoes, dann komm'n sie öfter als im Fernseh'n Hitler-Dokus / Du findest den Shit niveaulos, änder deine Meinung / Oder wir renn' bei dir rein mit Baseys, Bitch, und änder deine Meinung / Du kriegst Faustschläge wie'n Sandsack und dein Haupt ähnelt dann Lammragout“

Der nächste Titel stellt eine Auseinandersetzung mit anderen HipHop-Künstlern dar, z.B. mit dem Label FourMusic. Es geht darum, welche Werte im HipHop wichtig sind. Die Interpreten werben für eine neue HipHop-Kultur, in der es um Geld, Frauen und körperliche Kraft geht. Gewalt wird als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen befürwortet:

Titel 07: 4 Elemente

*„Darum hau'n wir auf dich Hurenbock mit Fäusten ein, dein Blut / Es tropft noch heut auf deine Tapesammlung von Blumentopf und Freundeskreis / (...) / Eure 4 Elemente
Es sind Spray'n geh'n, Turntables, Breakdance und Rapshit / Uns're 4 Elemente
Es sind Geld zähl'n, Girls klär'n, Gangbang und McFit / Deine 4 Elemente
Sind für uns nur lächerlich, du landest nach 'nem Messerstich im Dreck, Bitch / JBG, wir sind Legende / Du bist wie Stuttgart, dein Freundeskreis ist schwul“*

Im Titel 09 geht es darum, dass der HipHop, für den die Interpreten stehen, grundsätzlich feindselig gegen andere Rapper ist. Auch wenn zahlreiche Punchlines übertrieben wirken, es bestätigt sich erneut der Eindruck der propagierten prinzipiellen Rücksichtslosigkeit:

Titel 09: Dissen aus Prinzip

„Ich komm mit einem Butterfly, ermorde Gs, kein Comedy, kein Wannabe / (...) / Gebe deiner Mutter meinen Dick und ficke radikaler wie im Pornofilm / Radikaler Taliban, ich komm mit einem Ballermann in deine Wohnung, kille deine Bande / (...) / Ich knall dich über'n Haufen, jeder Gangster wird gefickt / Farid Gangbang, der allerletzte Rapper, der noch disst / Ich komm mit Kollegah und zerfick ein paar MCs / Denn langsam ist deutscher Rap nur noch 'ne Stimme zu dem Beat / Ich bin kein Reporter, doch berichte von der Street / Jung, Brutal, Gutausseh'nd, wir zwei dissan aus Prinzip / (...) / 2 Proll-Rapper mit der Hand an der Glock, wir geh'n ab wie Cagefights / Machen dann aus deinem Spastiface Brei, Tape 2, MCs fall'n auf die Knie / Ey, es ist kalt in den Streets, ich halte den Chief, vergewaltige Gs / (...) / Fliege dann im Nebel über Ozeanwellen nach Polen, bange dort einige Fotomodelle“

Den Prinzipien Gewalt und sexueller Erniedrigung folgen auch die weiteren Lieder:

Titel 10: Welche deutsche Crew ist besser ?

„Du findest meine Starallüren echt scheiße, nur weil ich um Autogramme bettelnde Passanten mit mei'm Prada-Gürtel wegpeitsche / (...) / Ist mir egal, ich klatsche jeden zu Blutfontän' / Rapperleben häng'n an seidenen Fäden wie UFO-Fakes / Es ist der zukünftige Rapperking, der blutrünstig / Mit Messerklinge die Member deiner Crew lyncht wie im Westernfilm / Und wenn du nicht checkst, wer der beste ist, brech ich dir Crackbitch / Lässig mit Desinteresse die Tec in die Fresse, Bitch / (...) / Ich erschieß mit der Uzi Rapper im Gucci-Sweater / Und bleibe der Typ, der mit deiner Mutti Sex hat / Im Anzug von Pusher fick ich Muschilecker / (...) / Wollt ihr Bullen werden, dann geht eure Waffenscheine machen / Willst du sein wie wir, komm, wir geh'n mit Waffen Scheine machen / (...) / Ich bin skrupellos und hart, zerbeule deinen Freundeskreis / Verfolge deinen Golf mit mei'm getunten Aston Martin / Zerr dich raus, verpass dir Hurensohn ein Schlag, dann rennst du heulend heim / (...) / während ich paar Thai-Hoes ins Bitchface spritz / (...) / Dann sagt Toni: "Komm in' Bus, ein Groupie will blasen"“

Anhand dieses Titels lässt sich die grundsätzliche Problematik des gesamten Werkes exemplarisch verdeutlichen. Die beschriebenen Szenarien sind zum Teil völlig übertrieben (z.B. *„Chill auf Kokabergen, die größer sind als Atomkraftwerke Kid, und während ich paar Thai-Hoes ins Bitchface spritz, filmst du das Ganze staunend mit dei'm iPhone mit Display-Riss“*).

Es handelt sich offenbar nicht um reale Szenen. Das Album sendet aber an Kinder und Jugendliche durchweg die Botschaft, dass Gewalt, sexuelle Herabwürdigung und Diskriminierungen zum Lebensstil dazugehören. Dies mag übertrieben inszeniert sein, die Botschaft, im konkret benannten Fall der sexuellen Erniedrigung, bleibt aber für sich stehen. Die Rolle des Demütigenden wird konsequent aufrecht erhalten und den Minderjährigen als Lernmodell angeboten. Beim bewussten Hören wird auch vielen Minderjährigen klar sein, dass es sich im Einzelfall um Übertreibungen handelt. Es bleiben aber die Verhaltensmuster zurück, die erlernt werden und auf das Denken, Handeln und Fühlen der Rezipierenden in mindestens verrohender Art und Weise Einfluss nehmen können. Die Verachtung und sexuelle Erniedrigung, die etwa in der Zeile *„während ich paar Thai-Hoes ins Bitchface spritz“* zum Ausdruck kommt, bleibt als Botschaft bestehen und setzt sich in den Köpfen fest, insbesondere bei denjenigen Kindern und Jugendlichen, denen in ihrem sozialen Umfeld alternative Rollenbilder nur unzureichend vermittelt werden.

Diese vermittelte Verachtung setzt sich in den folgenden Texten fort. Zunehmend geht die Erniedrigung mit sexueller Gewalt einher:

Titel 11: Drive-By

„Komm in den Club an Mitternacht, Hoes suchen Blickkontakt / Der Big Boss macht dich Hip-Hop-Spast platt per Kicks en masse / (...) / Du kippst den Whisky pur, doch gleich wirst du Spastiker hart geboxt / Bis deine Rattenvisage Schrott ist wie das Staffelfinale von Lost / Ich hab das Testo da, Bitch, I'm the best so far wie Escobar / Ghetto-Star, ich knall Miss Germany auf dem Bett-Sofa / Spuck in ihre Groupie-Fresse, ey, komm'n wir nachts mit 50 Bangern / (...) / Klatsche dich Schwanz, alle ander'n Rapper sind out / (...) / Wir bleiben fresh, verteilen Backpfeifen / (...) / Klatsch dich aus dei'm Billig-Sweater, dann liegst du blutend auf der Street / Und stammelst: Fuck, ich hab gedacht, das sind nur Image-Rapper!“

Titel 12: Kriminell und breit gebaut

„Zeig mir deine Mum, ich smack diese Vollblutschlampe / Und in Zukunft nimmt sie statt der Treppe die Rollstuhlrampe / Kid, du willst Beef, ich löse die Dobermann-Leine / Und du Penner gibst auf wie deine Mum morgen eine Todesanzeige / (...) / Wir machen Rapper kaputt man, füllen ihre Schwestern im Club ab / Party-Boys im Pusher, wir sind (kriminell und breit gebaut) / Wir machen Schwarzgeld bei Mitternacht, deine Ma, sie tanzt splitternackt / Für die Banger, wir sind (kriminell und breit gebaut)“

Titel 13: Halleluja

„Ich verticke den Stoff, ich vergewaltige Hoes / Ich hab gewaltiges Coke, komm in deine Hood und deine Alte will blow'n / Mein Herz ist kalt wie der Mond, ich klär Internet-Schlampen bei Facebook / Währenddessen geh'n ihre großen Brüder mit Hintergedanken in Gay-Clubs / Bastard, ein Schuss in dein Herz, Cashflow durch Waffenhehlerei / Volle Kasse jederzeit, ich bange deine Chick und sie sieht aus wie frisch von 'ner Massenschlägerei / (...) / Ich treff dich nachts im Bezirk und nachdem ich dich zum Krüppel schlag / Lass ich dir, weil ich grad gut gelaunt bin, noch mein Baseballschläger als Krücke da“

Die nächsten beiden Texte sind zusätzlich wieder homophob und verbinden Gewalt mit sexueller Erniedrigung:

Titel 14: Town, die nie schläft

„meine Hobbies / Gold kaufen, Stoff ticken, 9 Frau'n im Loft ficken / Und grinsen, wenn deine heulenden Boys auf den rostigen Coltfoot vom Boss blicken, voll down wie Kopfkissen / (...) / Jetzt woll'n Schwulis rappen, doch spielen sie Gigs / Sieht man keine Fans da wie in Gummizellen / Schau deine Bitch an als wenn's keine and're gibt / Nein, ich schau sie an, weil keine and're gibt / Deine ganze Clique mach ich mit Totschlägern bekannt / (...) / Deine Kollegen sind dran, ich geb den Hunden Prügel / Während Schwule wie du sich mit Jungs vergnügen / Und zu gerne Schwanz blasen, denn ihr seid wie Schotten, Männer, die die Hosen nicht anhaben“

Die Diskriminierung Homosexueller geht hier auch wieder weit über die im HipHop nicht unübliche Verwendung des Wortes „schwul“ hinaus, mit dem schon mal die Fähigkeiten anderer Rapper, deren Flow, Skills allgemein und Beats als zu weich und belanglos abqualifiziert werden. Vorliegend nehmen die Interpreten zum wiederholten Male direkten Bezug auf homosexuelle Praktiken und knüpfen die artikuliertete Erniedrigung genau hieran an:

Titel 15: Jung, Brutal, Gutausschend 2013

*„Jeder Homo macht Hip-Hop / (...) / Nutte, lass dein O.B. drin, heut fick ich deinen Arsch / Und der Tag an dem in deinem Arschloch Farid war / War Neujahr wie der Nationalkeeper /
[Hook x2 - Kollegah] Denn wir sind Jung, Brutal, Gutausschend / Lieg in nem Bett mit 'paar Müttern / Von deutschen Sprechgesangskünstlern / Denn Mutterficker wir sind Jung, Brutal, Gutausschend / Und keiner kann mit uns ficken / Du kriegst nen Punch in die Rippen / Denn Mutterficker wir sind Jung, Brutal, Gutausschend / Lieg in nem Bett mit 'paar Müttern / Von deutschen Sprechgesangskünstlern / Denn Mutterficker wir sind Jung, Brutal, Gutausschend
Und wenn du glaubst du bist besser / Kriegst du ne Faust in die Fresse / Denn Mutterficker wir sind Jung / Coke verticken, Ware strecken, Bräute ficken, Nasen brechen, / Mags deine Kleine romantisch komm ich und box' dir ein Veilchen, / (...) / Diese Opfer tun auf Kante,
Doch wir boxen sie zusammen“*

Das Gremium hat sich mit möglichen Auslegungsalternativen hinsichtlich der Art der geschilderten Gewalt intensiv auseinandergesetzt, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Rap-Texten, insbesondere bei so genannten Battle-Raps, besungene Gewalt oftmals eine andere, szenetypische Bedeutung hat und Klischees entspricht. Das Gremium ist im Ergebnis zu der Annahme gekommen, dass in den Liedtexten überwiegend körperliche Gewalt, kombiniert mit sexuellen Demütigungen, bis hin zu Tötungen besungen werden. Das Genre des Battle-Raps wird in den verfahrensgeständlichen Texten zwar auch sehr deutlich, inklusive der Angriffe gegen zahlreiche andere Rapper. Diese Angriffe werden aber kombiniert mit realen Lebenssituationen, die nicht an die künstlerische Auseinandersetzung mit anderen Künstlern anknüpfen (z.B. Schlägereien und Bedrohungen, z.T. unter Einsatz von Waffen), sondern sie prägen ein diffuses Bild von Demütigungen, Drohungen, Gewalttaten und Beschreibungen von Kriminalität. Als nachdrücklich wahrnehmbare Botschaft tritt die zur Schau gestellte Selbstverliebtheit der Interpreten zu Tage, die dem Motto folgt, „Seht her, wir können uns alles erlauben! Wir sind jung, brutal, gutaussehend!“ Dieses übermittelte Lebensgefühl schließt die zitierten Gewaltdarstellungen und Demütigungen mit ein. Diese werden durch die zahlreich vorhandenen absurden Vergleiche und Wortspiele nicht aufgehoben, sondern ergänzen das selbstverliebte Bild der Interpreten, die sich offenbar über alles und jeden lustig machen. Die so erzielte „Leichtigkeit“ in der Wahrnehmung der Texte trägt zur Verharmlosung der violenten und diskriminierenden Schilderungen bei, die den Unwert der beschriebenen Handlungen und die hiermit transportierten Verhaltensmuster insbesondere für gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche noch schwerer erkennen lässt.

Die Art und Weise, in der hier der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums dazu geeignet, bei minderjährigen Zuhörerinnen und Zuhörern eine emotionale Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Es besteht die große Gefahr, dass Minderjährige den in den Liedern propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen, sei er physisch oder verbal, in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Tonträgers als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung der Tonträger in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerfG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Der Tonträger ist der Stilrichtung des Battle-Raps mit Elementen des Gangster-Raps zuzuordnen, der per se von einer derben Sprache geprägt ist. Die Bundesprüfstelle erkennt den künstlerischen Wert, der insbesondere im Gangster-Rap und auch im Battle-Rap vorhanden sein kann, durchaus an. HipHop-Kultur als die weltweit größte Jugendkultur und ihre musikalische Ausprägung in Form der Rap-Musik ist insgesamt eine jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten eröffnende Ausdrucksform für nahezu sämtliche jugendkulturell relevanten Themen. Insofern verbieten sich pauschale Bewertungen, dass Rap-Musik stets künstlerisch wertvoll oder gerade ohne gesteigerten künstlerischen Gehalt sei. Es kommt bei dieser Bewertung stets auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Das künstlerische Konzept des verfahrensgegenständlichen Werkes erschöpft sich im Wesentlichen in der für das Battle- und Gangster-Rap-Genre klischeehaften Inszenierung der dargebotenen kriminellen, gewaltbereiten und sexistischen Figuren, die sowohl in der Rap-Szene als auch im „Ghetto-Lifestyle“ wie in der kriminellen Szene tonangebend sind. Aus der großen Masse solcher Veröffentlichungen hebt sich das Album teilweise durch einen sehr schnellen Rap-Flow (sog. Doubletime-Technik) und zahlreiche Wortspiele ab, die zum Teil sehr einfallsreich verschiedene Themen, die nichts miteinander zu tun haben, verknüpfen. Dies geschieht in zum Teil humoristischer Weise. Ob man darüber lachen kann, ist letztlich eine Frage des persönlichen Geschmacks, jedenfalls erkennt das Gremium diese Besonderheit des Albums an. Die sog. Punchlines zeugen insoweit von einem gewissen Einfallsreichtum und verfremden gelegentlich die Aussagen in ihrer primären Bedeutung, ohne jedoch, wie bereits ausgeführt, ihre sozialetisch-desorientierende Wirkung zu verlieren.

Inhaltliche Aussagen hingegen, die in irgendeiner Form als tiefgründig, kritisch oder gehaltvoll angesehen werden könnten, sind nicht im Ansatz vorhanden. Eine künstlerisch-reflektierte Auseinandersetzung mit dem Leben im „Ghetto“, den Lebenswirklichkeiten junger Menschen und der Auseinandersetzung mit Perspektiven findet nicht im Geringsten statt. Die Interpreten erläutern auf dem bei der FSK eingereichten Videomaterial selbst, dass das Album frei von solchen Inhalten sei und die Selbstdarstellung bzw. das „Mütterficken“ im Vordergrund stehe (vgl. z.B. Minute 10:20 des Filmbeitrages „Aufnahmen“).

Dieses im Genre des Battle-Raps durchaus den Künstlern eigene, anarchische Konzept ist für sich genommen als künstlerischer Rahmen anzuerkennen. Indem die Interpreten in Stellungnahmen darauf hinweisen, dass ihre Hörer die Texte schon richtig zu verstehen wüssten, deuten sie zumindest an, dass die beschriebenen sozialetisch-desorientierenden Inhalte nicht ganz ernst genommen werden sollten. Dies wird durch die verfremdenden Wortspiele natürlich unterstützt.

Die Inszenierung der Künstler stößt bei vielen Menschen offenbar auf Gefallen und sie bekommen die Gelegenheit zu medialer Präsenz. Der Verkauf des Albums führte zu einer Nummer-1-Platzierung in den deutschen Albumcharts, es folgten Auftritte in Unterhaltungsshows, z.B. bei Stefan Raab („TV-Total“), und Besprechungen in Feuilletons. Auf der Wikipedia-Seite „http://de.wikipedia.org/wiki/Jung,_brutal,_gutaussehend_2“ findet sich eine Übersicht über zahlreiche Veröffentlichungen zu dem Album. Schwerpunktmäßig wird es als Battle-Rap-Album qualifiziert, in dem das Dissen anderer Künstler wesentlicher Bestandteil sei. Zitiert wird dort auch die Auffassung des Journalisten Dennis Sand in einem Beitrag für Welt-online: „Ihre Musik breche mit „Gangsterrap-Klischees, in dem sie diese soweit über-spitzen, dass sich die Frage nach der fatalistischen Vorbildfunktion“ nicht stelle. „Jung, brutal, gutaussehend 2“ sei „ein

Stück moderner Straßenpoesie“, die trotz der Härte der Texte dem „höchsten Wert der vielschichtigen Unterhaltung“ unterworfen sei.“ Die beiden Interpreten erklären ihren Erfolg u.a. damit, dass sie als „witzig und sympathisch“ wahrgenommen würden.

Das Gremium hat sich intensiv mit dem Kunstgehalt des Tonträgers auseinandergesetzt. Dies war schon auf der ersten Prüfungsebene notwendig, um die Frage zu beantworten, ob die künstlerischen Stilmittel der Übertreibung und Verfremdung schon die jugendgefährdende Wirkung auflösen. Das Gremium hat dies gemäß den obigen Ausführungen verneint.

Hinsichtlich der Würdigung des Kunstgehaltes im Verhältnis zur Jugendgefährdung ist dem Gremium der Inszenierungscharakter des Werkes durchaus bewusst. Die Interpreten sehen ihr Werk offenbar als Teil der gegenwärtigen Unterhaltung und so wird es auch von vielen Medien aufgenommen und verarbeitet. Einen gesteigerten Kunstgehalt, der über diesen reinen Unterhaltungsaspekt hinausginge, vermag das Gremium nicht zu erkennen. Das Album bewegt sich im Rahmen der Battle-Rap-Kultur, gemessen an der Kreativität der Punchlines, sicherlich auf einem gehobenen Niveau, was den Einsatz von Wortwitz und Vergleichen angeht. Inhaltlich erschöpfen sich die Beschimpfungen allerdings in Gewaltandrohungen, homophoben Äußerungen, sexuellen Demütigungen extremer Art und mittelbar Behinderte diskriminierenden Formulierungen. Die Verpackung der Äußerungen mag sich innerhalb des Battle-Rap-Genres absetzen, die Inhalte hingegen könnten primitiver nicht sein. Den gedisssten Rappern wird entweder Gewalt angedroht oder sie werden in einer Art, die Homosexualität als etwas extrem Verachtenswertes darstellt, als Homosexuelle beschrieben, oder ihre Frauen werden willkürlich zum Sex benutzt. Die Selbstdarstellung der Interpreten orientiert sich spiegelbildlich an diesen Themen, sie wenden Gewalt an, benutzen Frauen und würdigen Homosexuelle herab. Inhaltlich einfallsreiche Auseinandersetzungen mit den Rap-Gegnern finden sich nicht. Der Grund für die Beleidigungen bleibt in der Regel verborgen. Insofern überrascht es nicht, dass bei Wikipedia die Anekdote zu lesen ist, dass sich der Interpret Farid Bang bei dem gedisssten Ferris MC entschuldigt habe. Offenbar gab es nie einen wirklichen Grund für diesen Diss.

Das Gremium kann im Beleidigen, in ständigen Gewaltandrohungen und -beschreibungen, in der Pflege und Verbreitung heftiger homophober Äußerungen, in der mittelbaren Diskreditierung Behinderter sowie in dem Zeichnen eines Frauenbildes, das diese als allzeit verfügbare Lustobjekte der Männer darstellt, keinen gesteigerten Kunstwert finden. Die Interpreten haben sich hierzu medial im Zusammenhang mit der Indizierung des Vorgängeralbums „Jung, Brutal, Gutausschend“ wie folgt geäußert: „Ich bin vorgeladen worden, saß vor einem zwölfköpfigen Gremium und habe versucht, denen das als Kunst zu verkaufen.“, so der Interpret Kollegah (zitiert in „Piranha“, Ausgabe 01-02/2013, Seite 66).

Aufgrund der Überzeichnungen sehen sich die Künstler, wie auch einige Feuilletonisten nahe legen, in der Nähe von Comedy und Satire. Außer in der teilweisen Überzeichnung und den teils absurden Wortspielen findet aber keine Brechung des aufgebauten Images statt. Die Interpreten bleiben konsequent in ihren Rollen. Die homophoben Äußerungen finden überhaupt keine künstlerische Relativierung, sondern die einzige Botschaft lautet, dass Homosexualität Abwertung und Gewalt gegen Menschen rechtfertigt.

Die Frage, was die von den Interpreten eingenommene Rolle bewirken soll, bleibt aus dem Werk heraus völlig unbeantwortet. Außer, dass diese Rolle stringent aufrecht erhalten wird und gerade nicht nur ein Image darstellen soll, werden keine künstlerischen Botschaften gesendet. Die Verfahrensbeteiligte zu 3) hat sozialkritische Äußerungen reklamiert. Diese hat das Gremium vergeblich gesucht.

Kunst hält der Gesellschaft in gewisser Weise immer den Spiegel vor, noch dazu, wenn sie so große Verbreitung findet wie das vorliegende Werk. Hieraus ergibt sich aber noch kein gesteigerter Kunstgehalt. Im Gegenteil, wenn solche Werke, die Gewaltanwendung und die Drohung mit Gewalt sowie die Diskriminierung von Minderheiten und Geschlechtern positiv inszenieren, auf dem Weg sind, Mainstreamunterhaltung zu werden, dann ist die Gesellschaft in besonderer Weise aufgerufen, sich hiermit kritisch auseinanderzusetzen und Kinder und Jugendliche vor diesen Einflüssen zu schützen. Grundwerte wie die Wahrung und Akzeptanz der körperlichen Integrität anderer Menschen und der Schutz vor Diskriminierung sind wesentliche Eckpfeiler im Rahmen der Erziehung Minderjähriger.

Dass diese insbesondere anfällig sind für derartige musikalische Einflüsse ist lange bekannt. Dies zeigte schon das Ergebnis der Studie JIM Plus 2008, wonach 19 % der 12-15jährigen sehr gerne Gangster- bzw. Battle-Rap hören und weitere 25 % dieser Altersgruppe diese Musikrichtung gerne hören.

Kindern und Jugendlichen wird in den Texten ein Image angeboten, das für solche Kinder und Jugendlichen, die in martialisch und patriarchalisch geprägten Verhältnissen aufwachsen, attraktiv ist und – wenn auch in übersteigerter Form – konsequent latent bestehende ethische Begriffsverwirrungen bestätigt und verstärkt.

Die popkulturelle Wirkungsmacht dieser Musik ist darüber hinaus so groß, dass die verwendeten (Feind-)Bilder und die eingesetzte Sprache das gesellschaftliche Klima insgesamt verändern können. Die Gewöhnung an derart verächtliche Sprache dürfte den Einsatz der selbigen im alltäglichen Umgang befördern. Verwendete Sprachgewohnheiten unter Jugendlichen wie „du Opfer“ oder „du schwule Sau“ etc. dokumentieren eine Sprachverrohung, von der nur schwer anzunehmen ist, dass sie sich nicht auch auf das Empathieempfinden der so sprechenden Minderjährigen auswirkt.

Lehrerinnen und Lehrer berichten häufig davon, wie sehr entsprechende Vorbilder die Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler prägen und auf deren persönlichen Wertekanon Einfluss nehmen.

Die aktuelle Diskussion um das Outing des ehemaligen Profifußballers Thomas Hitzlsperger dokumentiert, wie berechtigt die Sorge um aggressive Diskriminierung Homosexueller in weiten Teilen der Gesellschaft ist. Die verfahrensgegenständlichen Texte sind auf besonders intensive Art und Weise geeignet, homophobes Klima in der Gesellschaft zu befördern und insbesondere bei Minderjährigen die Einstellung zu befördern, dass homosexuelle Menschen minderwertig seien.

Hinsichtlich sog. Verbalgewalt hat die Bundesprüfstelle seit jeher betont, dass auch die permanente Verrohung der Sprache geeignet ist, Hemmschwellen zu realer Gewalt und Empathieempfinden zu vermindern. In diesem Zusammenhang sei aus Klarstellungsgründen darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für eine Verrohung im Sinne des Jugendschutzgesetzes nicht das unmittelbare Nachahmen der beschriebenen Gewalttaten sein muss. Es reicht bereits aus, wenn durch die verfahrensgegenständlichen Schilderungen die Gefahr besteht, dass das empathische Empfinden Minderjähriger gegenüber ihren Mitmenschen reduziert wird. Dies in einer Form, die die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen außer Kraft zu setzen geeignet ist und in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet.

Das verfahrensgegenständliche Werk steht in tiefem Kontrast zu Handlungsmaximen wie gegenseitiger Rücksichtnahme und mitmenschlicher Solidarität und erhebt Diskriminierung und Drohverhalten in unterschiedlicher Intensität zum Leitprinzip der vorgegebenen Lebensgestaltung.

Dass das Gangster- und Drohgebaren auf Minderjährige eine Vorbildfunktion einnehmen kann, ist vielfach am Imitieren der Posen, dem Übernehmen des Sprachjargons und der Kleidung zu beobachten. Der Schritt, auch das zur Schau gestellte Verhalten zumindest dem Grunde nach zu übernehmen, ist für diesbezüglich gefährdungsgeneigte Minderjährige nur ein kleiner. Dies gilt um so mehr, je glaubwürdiger die Vorbilder erscheinen, bzw. je mehr sie vorgeben, sich in ihrer Rolle zu gefallen. Die Interpreten geben einen Lebensstil vor, der Krafttraining und das Tragen der Kleidung der Firma „Pusher“ zu einem Wesensmerkmal macht. Dies ist leicht zu imitieren und für sich genommen jugendschutzrechtlich unproblematisch. Das Imitieren der zur Schau gestellten Verhaltensweisen und Überzeugungen liegt bei der grundsätzlichen Nachahmung aber ebenfalls nahe. Das Gremium verweist in diesem Zusammenhang neben der eigenen Expertise auf zusätzliche Erfahrungsberichte bezüglich der Wirkrelevanz von Texten und Vorbildern des Gangster- und Battle-Rap-Genres:

„Es stellt sich die Frage, wie man Kindern und Jugendlichen in Problembezirken eine positive Perspektive eröffnen soll, wenn eine eigentlich negative Erfahrung (soziale Ungleichheit, Gewalt und das Recht des Stärkeren) zur Erfolgsstory umgewertet wird. Die Zeichen sind eindeutig: Bei unseren Dreharbeiten im Kölner Stadtteil Gremberg, das der Rapper Eko Fresh zur „Grembrax“ – der Bronx von Köln – proklamiert hat, trafen wir auf Zehnjährige, die seine Texte schneller aufsagen konnten als das ABC. Befragt nach ihrem Berufswunsch, gaben sie an, später Zuhälter oder Gangster werden zu wollen. (...) Bei einem Videodreh der Rap-Gruppe La Honda haben wir erlebt, wie Eltern die Gangster-Rapper sogar als Vorbild akzeptierten. Eifrig schossen sie Fotos davon, wie ihre Kinder mit den beiden Rappern und Ex-Kriminellen posierten und dabei die Handzeichen amerikanischer Gangster nachahmten. Im sonst so tristen Vorstadtleben ist es schon einen Schnappschuss für das Familienalbum wert, wenn Gangster-Rapper ihrer alten Wirkungsstätte die Ehre geben. Der pädagogische Effekt ist verheerend: Dem Nachwuchs wird suggeriert, es den Ghetto-Stars gleichzutun.“ (Schumacher/Wolff, Gangster-Rap im Problembezirk – Die Propagierung kriminellen Verhaltens und ihre Wirkung auf Minderjährige, BPJM-aktuell, Ausgabe 04/2012, S. 12)

Der Journalist Philip Eppelsheim hat einen jugendlichen Gewalttäter portraitiert, der unter Gangster-Rap-Einfluss kriminell und gewalttätig geworden ist:

„Pablo sagt, er habe „übelst abgefeiert“, wenn er die Texte hörte, da habe jemand ausgesprochen, was gesagt werden musste, die waren nicht wie so eine komische Frau Merkel, die sich an ein Pult stellt und versucht, einem irgendetwas zu erzählen. Da schieß ich drauf.“ Er habe so leben wollen wie die Rapper in den Liedern. „Die Texte kann man halt auch echt falsch verstehen, das ist mir aber auch erst später bewusst geworden.“ Pablo und seine Kumpel nannten sich „Gang“, gaben ihr den Namen „GMS“, „GangsterMafiaStyle“. Sie seien wie die Mafia oder das Militär gewesen, hätten die Straße aufgeräumt. Pablo benutzt die Worte Ehre, Stolz und Loyalität, vergleicht sich und seine Freunde mit den Achtundsechzigern, Rebellen. Was Pablo unter all dem versteht: kiffen, Bier trinken, abhängen, sich prügeln. Hier jemandem Angst machen, so „Opferkindern, die wie kleine Hunde den Schwanz einziehen“, und da einen berauben. „Weil er halt einfach dumm guckt.“ Oder weil sie Geld brauchten. „Hey du Hurensohn, und dann „Bam!“, sagt Pablos Kollege. Er betrachtet einen rothaarigen Mann, der hinter einem Gebüsch auf einer Bank sitzt und ihnen den Rücken zuwendet: „So geht das dann: Tritt in den Rücken, der Kopf liegt auf dem Boden, ich habe sein Handy und bin weg. Wer soll mir das verbieten? Der blöde Staat?“ (Eppelsheim, Das ist die pure Aggression, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 19. Juni 2011, S. 12)

Die Beispiele verdeutlichen die grundsätzliche Wirkungsmacht der Musik, ihrer Protagonisten und deren Aussagen auf Kinder und Jugendliche mit einer Gefährdungsneigung.

Der Grad an Distanzierung, den die Interpreten durch die in dem Werk eingearbeiteten Wortspiele und Übertreibungen partiell erreichen, ist nach Auffassung des Gremiums nicht geeignet, das erhebliche Maß an Gewaltgebaren und diskriminierenden Äußerungen derart zu relativieren, dass die beschriebenen Gefahren auf der Wirkungsebene auszuschließen sind. Das Gesamtwerk ist zu konsequent auf diese Gefährdungsfaktoren ausgelegt.

Die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche von Inhalten wie den beschriebenen fern zu halten und die in den Texten enthaltene große Gefahr einer sozialethischen Desorientierung durch eine Indizierung zu unterbinden, stuft das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle daher insgesamt als vorrangig ein. In diesem Zusammenhang weist das Gremium darauf hin, dass die künstlerische Betätigung für den Erwachsenenmarkt trotz einer Indizierung möglich bleibt.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf den als erheblich eingestuften Grad der Jugendgefährdung sowie im Hinblick auf die starke Verbreitung des Werkes.

Die Lieder der CD sind jugendgefährdend, verstoßen nach Einschätzung des 12er-Gremiums darüber hinaus jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnormen. Der Tonträger war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1

Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5

Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6

Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

(...)